

Die Umsetzung der Verbrauchercredit-Richtlinie in deutsches Recht

Von Natalie Senger und RA Dr. Achim Tiffe, JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte, Hamburg*

Mit dem neuen Recht für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gem. §§ 491 ff. BGB¹ wird die Schwelle von 200 EUR und die Entgeltlichkeit von Darlehen gestrichen, um Verbraucher umfassender zu schützen. Die Verbraucherschützenden Regeln werden in Zukunft auch auf Buy Now Pay Later Finanzierungen wie von Klarna und PayPal ausgedehnt, die nun auch eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen müssen. Verbraucher sollen durch die Ratenzahlungen nicht überfordert werden, was die Bank in Zukunft stärker zu prüfen hat. Darlehensgeber werden zudem verpflichtet, Nachsicht zu üben und die Raten anzupassen, damit Verbraucher die Belastung tragen können, wenn sie in Krisensituationen geraten. Ist auch das nicht möglich, soll effektive und professionelle Hilfe durch Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung stehen. Verbraucher sollen in Zukunft auch besser vor einer Übervorteilung geschützt werden, insbesondere vor sittenwidrig überhöhten Zinsen oder überteuerten Produkten. Die bestehenden Beratungsstandards für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge werden auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet. Das Widerrufsrecht wird schließlich im Wesentlichen auf ein Jahr und 14 Tage reduziert.

I. Einleitung

Am 20.11.2026 treten die neuen gesetzlichen Regelungen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge im deutschen Recht in Kraft. Anlass war die Umsetzung der RL (EU) 2023/2225², die die alte Verbrauchercredit-Richtlinie ersetzt.³ Mit der inzwischen vierten Richtlinie zu Verbraucherrediten⁴ hat der europäische Gesetzgeber die Vorschriften zum Verbraucherdarlehensrecht ausgeweitet. Erfasst werden nun erstmalig Finanzierungsmodelle wie Buy Now Pay Later-Finanzierungen („BNPL“)⁵, die bislang weitestgehend von den verbraucher-schützenden Vorschriften der EU-Richtlinien und der §§ 491 ff. BGB aF im deutschen Recht ausgenommen waren. Die RL (EU) 2023/2225 sieht dabei, wie schon bei den vorangegangenen Richtlinien zum Verbrauchercredit, im Wesentlichen eine Maximalharmonisierung vor. Der Spielraum des nationalen Gesetzgebers war daher gering. Bei der Auslegung der Regeln und der Anwendung in der Praxis ist aber davon auszugehen, dass es zu unterschiedlichen Handhabungen in den einzelnen EU-Staaten kommen wird, insbesondere bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und den Wuchergrenzen.

II. Anwendungsbereich

1. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die neuen Vorschriften gelten für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die ab dem 20.11.2026 abgeschlossen werden.

Für Altverträge, solche vor dem 20.11.2026, bestimmt Art. 229 § 71 Abs. 1 EGBGB,⁶ dass für diese bis zu deren Beendigung weiterhin das alte Recht gilt. Auch für eingeräumte und geduldete Überziehungen gem. §§ 504, 505 BGB, die vor diesem Zeitpunkt vereinbart wurden, gilt das alte Recht weiter.⁷ Eine Ausnahme gilt gem. Art. 229 § 71 Abs. 2 EGBGB für unbefristete Verbraucherdarlehensverträge. Dies sind insbesondere die eingeräumte und geduldete Überziehung sowie Abrufkredite, die keine feste Laufzeit haben und nach Rückzahlung immer wieder erneut in Anspruch genommen werden können, solange sie nicht gekündigt wurden. Auf diese Altverträge sind zahlreiche Vorschriften in ihrer ab dem 20.11.2026 geltenden Fassung anzuwenden (Art. 229 § 71 Abs. 2 EGBGB). Auf unbefristete Verbraucherdarlehensverträge nach altem Recht sind damit zahlreiche neue Informationsvorschriften anwendbar. Eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung nach neuem Recht ist dagegen für bestehende unbefristete Verbraucherdarlehensverträge nicht erforderlich, da §§ 505a ff. BGB in Art. 29 § 71 Abs. 2 EGBGB nicht aufgeführt werden.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehens wurde merklich erweitert. Erfasst werden erstmalig neue Finanzierungsformen, die sich seit der Richtlinie 2008/48/EG durch veränderte Verbraucherpräferenzen ergeben haben.⁸ Denn während selbst für Kleinstbeträge früher noch die Bank der Ansprechpartner für Darlehen war, sind es heutzutage vermehrt Händler, die einen Kauf in Raten anbieten.⁹

Bisher galt sowohl für Darlehensverträge als auch für Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen in § 491 Abs. 2 BGB grundsätzlich das Erfordernis der Entgeltlichkeit. Zinsfreie Darlehen bzw. sog. „Null-Prozent-Finanzierungen“ waren bisher weitestgehend von dem Anwendungsbereich der

* Natalie Senger ist Referendarin beim Schleswig-Holsteinischen OLG, Dr. Achim Tiffe ist Rechtsanwalt der Kanzlei JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte.

1 Soweit nicht ausdrücklich auf das bisherige Recht Bezug genommen wird, ist mit der Angabe der Paragraphen das neue Recht gemeint.

2 Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG.

3 Die Richtlinie 2008/48/EG wurde damit gleichzeitig aufgehoben.

4 Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG und Richtlinie (EU) 2023/2225.

5 Die RL (EU) 2023/2225 spricht von „Jetzt kaufen, später bezahlen“-Modellen, siehe Erwägungsgrund Nr. 16.

6 Basis dafür ist Art. 47 RL (EU) 2023/2225.

7 Siehe Art. 229 § 71 Abs. 1 EGBGB.

8 Ueberfeld BKR 2025, 308 (309).

9 Artz BKR 2025, 817 (818).

§§ 491 ff. BGB ausgenommen.¹⁰ Die bisher normierte Voraussetzung der Entgeltlichkeit wurde in § 491 Abs. 2 BGB gestrichen. Vom Anwendungsbereich insgesamt erfasst sind nun sämtliche Darlehen, auch wenn sie dem Verbraucher keine zusätzlichen Kosten verursachen. Dies wird damit begründet, dass der Verbraucher bei unentgeltlichen Darlehen zwar nicht mit Zinsen belastet wird, eine Überforderung jedoch auch dadurch erfolgen kann, dass mehrere Finanzierungen parallel laufen.¹¹

Darüber hinaus fallen die bisher in § 491 Abs. 2 Nr. 1 BGB normierten Ausnahmen weg. Erfasst sind nun auch Verträge mit einem Nettodarlehensvertrag unter 200 EUR, sowie kurzfristige Darlehen, die binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind. Damit werden „Buy Now, Pay Later“- bzw. „Jetzt kaufen, später bezahlen“-Modelle von den verbraucherschützenden Normen das erste Mal grundsätzlich mit umfasst, worunter insbesondere kleine, kurzfristige Darlehen unter 200 EUR bzw. Darlehen mit 2-3 Raten und einer Laufzeit bis zu drei Monaten mit geringen oder gar keinen Kosten für den Verbraucher gemeint sind, wie sie bei Online-Käufen im Internet oft angeboten werden.

Gem. § 491 Abs. 5 BGB sind dagegen Stundungen durch Darlehensgeber von zahlreichen verbraucherschützenden Normen ausgenommen, wenn (a) der Darlehensgeber schon berechtigt ist, den Darlehensvertrag zu kündigen, (b) der Darlehensnehmer nicht schlechter gestellt wird als durch den ursprünglichen Darlehensvertrag und (c) ein gerichtliches Verfahren damit voraussichtlich vermieden wird. Die Ausnahme wurde durch die Vorgabe der Richtlinie neu gefasst.¹² Solange Verbraucher durch eine Stundung nicht benachteiligt werden und damit eine Kündigung des Darlehensvertrages vermieden werden kann, soll es dem Darlehensgeber einfach gemacht werden, Nachsicht zu üben und Stundungen mit dem Darlehensnehmer zu vereinbaren. Zumindest darf der Sollzinssatz nicht höher sein als bei dem ursprünglichen Darlehensvertrag, weil dann eine Schlechterstellung durch die höheren Kosten offensichtlich ist. Bei der Bewertung der neuen Vereinbarung mit den Konditionen des bisherigen Darlehensvertrages sind aber sämtliche Vertragsbedingungen einzubeziehen. Eine Schlechterstellung kann sich daher auch aus anderen Bedingungen der Stundungsvereinbarung ergeben, selbst wenn der Sollzinssatz beibehalten wird.

Vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist gem. § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BGB die Stundung einer bereits bestehenden Forderung der Händler, damit diese Nachsicht walten lassen können.¹³ Wenn also der Verbraucher dem Unternehmer bereits etwas schuldet und der Unternehmer selbst nachträglich anbietet, dass die Forderung in Raten gezahlt werden kann, sind die Vorschriften der §§ 491 ff. BGB nicht anzuwenden. Verkauft der Unternehmer die bestehende Forderung aber an einen Dritten, finden die verbraucherschützenden Normen des Darlehensrechts dagegen Anwendung.¹⁴

Während die RL (EU) 2023/2225 nur für Kreditverträge bis zu einem Gesamtkreditbetrag bis zu 100.000 EUR gilt,¹⁵ wird es im deutschen Recht keine Betragsobergrenze für die Anwendung der verbraucherschützenden Regelungen geben, so dass alle Verbraucherdarlehensverträge unabhängig von der Höhe her erfasst sind. Das deutsche Recht hat an dieser Stelle den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert. Anders ist dies nur

bei Existenzgründerdarlehen: Hier wird die Anwendung der verbraucherschützenden Normen auf Existenzgründungen mit einer Obergrenze von 75.000 EUR Nettodarlehensbetrag bzw. Barzahlungspreis sowie für Schwarmfinanzierungen in § 513 BGB unverändert beibehalten.

Erstmals erfasst werden auch Leasingverträge, die gem. § 506 Abs. 2 Nr. 1a BGB lediglich die Option des Erwerbs des Gegenstands vorsehen sowie Leasingverträge, die unentgeltlich sind, da die Entgeltlichkeit bei Finanzierungshilfen in § 506 Abs. 1 S. 1 BGB aF gestrichen wurde.¹⁶

III. Allgemeine Änderungen

1. Wegfall des Schriftformerfordernisses

Mit dem neuen Gesetz wird die Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in § 491 Abs. 1 S. 1 BGB aF abgeschafft und durch die Textform ersetzt, obwohl der deutsche Gesetzgeber die Schriftform hätte beibehalten können.¹⁷

Bisher galt Schriftform, die in der Praxis meist durch die elektronische Form ersetzt wurde, was gem. § 126a BGB iVm § 126 Abs. 3 BGB möglich war. Daher wurden bisher viele Ratenkredite von Verbrauchern im Internet mit der elektronischen Signatur abgeschlossen. Dies wurde insbesondere von der Unternehmenseite als Hürde für den Abschluss von Ratenkrediten angesehen. Dem ist der Gesetzgeber gefolgt, obwohl von Seiten des Verbraucherschutzes davor gewarnt wurde, das Schriftformerfordernis abzuschaffen, weil dieses eine Warnfunktion¹⁸ vor Überschuldung hat, die historisch gewachsen ist, wie sie zum Beispiel auch bei der Bürgschaftserklärung und dem abstrakten Schuldanerkenntnis besteht.¹⁹

Das Schriftformerfordernis dient dazu, dass der Unterzeichnende bei Unterschrift den gesamten Vertrag vor Augen hat und die eigenhändige Unterschrift dem Handelnden die Bedeutung bewusst macht. Die Textform hat dagegen bisher keine vergleichbare Warnfunktion und wird für viele informelle Nachrichten wie über WhatsApp verwendet. Mit der Einführung der Textform für den Vertragsabschluss wird die Schwelle zum Kreditabschluss reduziert. Ob dies zu Vor- oder Nachteilen bei Verbrauchern führt, bleibt abzuwarten.

2. Begrenzung des Widerrufsrechts

Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge wird eine absolute Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen eingeführt (§ 356b Abs. 2 S. 5 BGB), wie dies auch schon für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge erfolgt ist. Fehlerhafte Pflichtan-

10 Ausnahmen bestanden bisher schon in §§ 514, 515 BGB.

11 Artz BKR 2025, 817 (818).

12 Siehe Begründung im Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1851, 101 f.; die bisherige Regelung befindet sich in § 495 Abs. 2, Nr. 1 BGB.

13 Siehe zur Begründung den Gesetzentwurf BT-Drs. 21/1851, 121.

14 So schon die Begründung im Gesetzentwurf BT-Drs. 21/1851, 121.

15 Siehe Art. 2 Abs. 2 lit. c) RL (EU) 2023/2225; Artz NJW 2024, 1065 (1066).

16 Siehe dazu Harriehausen NJW 2026, 1469 (1472).

17 Siehe Art. 20 Abs. 2 RL (EU) 2023/2225.

18 So zB Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl. 2025, BGB § 492 Rn. 12.

19 §§ 766, 781 BGB.

gaben führen zwar noch zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist, aber nicht über diesen Zeitraum hinaus. Voraussetzung für diese Ausschlussfrist von einem Jahr und 14 Tagen ist lediglich, dass der Verbraucher über sein Widerrufsrecht selbst korrekt gem. Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 und Abs. 2 S. 1 u. S. 2 EGBGB belehrt wurde.

Damit wird das Widerrufsrecht nun auch für Ratenkredite bei Belehrungsfehlern mit einer zeitlichen Obergrenze versehen. Eine absolute Begrenzung des Widerrufsrechts auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 20.11.2026 abgeschlossen wurden, wie es der Gesetzgeber im Jahr 2016 für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge in Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB verankert hatte, um den Widerruf von Altverträgen ebenfalls zu begrenzen, ist aber in Art. 229 § 71 Abs. 2 EGBGB nicht erfolgt. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 20.11.2026 abgeschlossen wurden, gilt damit das alte Recht auch in Bezug auf die Widerrufsfristen.

Damit verliert das Widerrufsrecht weiter an Bedeutung, wobei der Widerruf von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen in den letzten Jahren bereits stark an Praxisrelevanz verloren hat, nachdem der Gesetzgeber seit dem 13.6.2014 geregelt hatte, dass Verbraucher bis zum Widerruf den Vertragszins zahlen müssen (§ 357 Abs. 3 S. 1 BGB), und der BGH zahlreiche Fehler bei den Pflichtangaben nicht mehr als ausreichend dafür ansah, dass Verbraucher ein Widerrufsrecht haben,²⁰ selbst wenn der EuGH dezidiert anderer Auffassung ist.²¹ Unabhängig davon, ob man die Rechtsprechung des BGH noch von dem gesetzten Spielraum des EuGH gedeckt sieht oder darin eine Verletzung von EU-Recht sieht, hat das für den Widerruf in Deutschland in den letzten Jahren dazu geführt, dass Fehler von Kreditinstituten bei der Widerrufsbelehrung und den Pflichtangaben zumindest im Darlehensbereich zivilrechtlich sanktionslos blieben. Die neue Begrenzung des Widerrufsrechts auf ein Jahr und 14 Tagen bedeutet daher aufgrund der jetzt schon bestehenden Rechtsprechung des BGH zum Widerruf für den Verbraucher in der Praxis keine wesentliche Veränderung.

3. Neue Beratungsstandards

Wie schon bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen in § 511 BGB aF werden nun auch für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge Beratungsstandards eingeführt.²² Entsprechend wurde der Anwendungsbereich des § 511 BGB ausgeweitet und findet nunmehr für alle Verbraucherdarlehensverträge Anwendung. Eine Beratungspflicht ist damit nicht verbunden. Der Darlehensgeber muss aber den Verbraucher als Darlehensnehmer darüber unterrichten, ob er Beratungsdienstleistungen erbringt und in dem Fall eine Geeignetheitsprüfung vornehmen, wobei sich der Darlehensgeber dann „über den Bedarf, die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele des Darlehensnehmers zu informieren“ hat (§ 511 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eingeschränkt wird dies durch die Erforderlichkeit dieser Informationen für die anschließende Empfehlung. Neben der Kreditwürdigkeitsprüfung und Aufklärungspflichten kommen somit bei Ratenkrediten nun auch (fakultative) Beratungspflichten hinzu, die bei Fehlern zu Schadensersatz führen kön-

nen.²³ Wie bei der Kapitalanlage²⁴ muss ein Berater auch hier „im Besten Interesse“ des Kunden handeln.²⁵ Das empfohlene Darlehen muss auch zu den Bedürfnissen des Kunden passen. Die Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Beratungspflichten passt sich somit bei den verschiedenen Finanzdienstleistungen wie Kapitalanlage, Versicherung und Darlehen zunehmend an.

Während die Kreditwürdigkeitsprüfung, die auch im Interesse des Verbrauchers erfolgt, den Fokus auf der Tragbarkeit der Rate bzw. der Fähigkeit der Rückzahlung hat, zielt die Beratung auf die Geeignetheit der Finanzierung für das Ziel des Verbrauchers ab. Ungeeignet ist zum Beispiel die Finanzierung eines Autokaufs über einen Überziehungskredit oder einen Kreditkartenkredit, wenn dieser doppelt so teuer ist, das Risiko steigender Zinsen beinhaltet und jederzeit von Bankenseite kündbar ist, im Gegensatz zu einem üblichen Ratenkredit mit einem festen Sollzinssatz, bei dem das Kreditinstitut als Darlehensgeber das Darlehen nur gem. § 498 BGB kündigen kann, wenn mehrere Raten nicht gezahlt wurden. Ist durch das Renteneintrittsalter absehbar, dass ein Verbraucher die Raten nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit aus seinem Einkommen zahlen kann, ist die Finanzierung ebenso ungeeignet. Auch eine Finanzierung mit einer Ballonrate am Ende der Laufzeit kann eine Falschberatung darstellen.

Da nach der Rechtsprechung des BGH eine Beratungsvertrag oft konkludent zustande kommt,²⁶ wird man auch bei Ratenkrediten in Zukunft wohl zunehmend von einer Beratungssituation ausgehen können, wenn die Beratung nun für Ratenkredite gesetzlich in § 511 BGB verankert ist, der Verbraucher Rat gesucht hat und der Darlehensgeber nicht darauf hingewiesen hat, dass er keine Beratung durchführt, sondern sich auf den Beratungswunsch des Kunden eingelassen hat.

4. Neuregelung der Darlehensvermittlung

Für die gewerbliche Darlehensvermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen wird eine neue Regelung in § 34k GewO geschaffen.²⁷

Gem. § 655a Abs. 1 BGB sind die §§ 655a ff. BGB nun auch auf die Vermittlung von unentgeltlichen Finanzierungshilfen iSd § 506 BGB anwendbar. Kreditvermittler sind in dem Fall verpflichtet, Verbrauchern umfangreiche Informationen nach Art. 247a EGBGB zur Verfügung zu stellen. Die Informationen müssen dabei klar und verständlich sein. Zudem sind sie dem Verbraucher bereits bei Anbahnung oder Abschluss des Darlehensvertrags oder einer entsprechenden Finanzierungshilfe iSv § 506 BGB mitzuteilen, wenn ein Darlehensvermittler beteiligt

20 Siehe zB BGH 3.3.2026 – XI ZR 39/25, VuR 2026, 216 mAnm Maier zur fehlerhaften Angabe des Verzugszinses in Darlehensverträgen.

21 Siehe EuGH 30.10.2025 – C-143/23, ECLI:EU:C:2025:837 – Mercedes-Benz Bank u.a., VuR 2026, 63 mAnm Maier.

22 Siehe Art. 16 der RL (EU) 2023/2225.

23 Siehe zur jetzigen Regelung Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl. 2025, BGB § 511 Rn. 8.

24 Vgl. § 63 Abs. 1 WpHG.

25 So ausdrücklich in § 16 Abs. 3 lit d) RL (EU) 2023/2225, der bei der Auslegung von § 511 BGB heranzuziehen ist.

26 Siehe BGH 21.11.2019 – III ZR 244/18, NJW 2020, 387.

27 Ersetzt wird damit § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO, der gleichzeitig gestrichen wird.

ist (Art. 247 § 13a EGBGB). Sofern der Darlehensvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Darlehensvertrags oder einer entsprechenden Finanzierungshilfe iSv § 506 BGB anbietet, gelten die Beratungsstandards aus § 511 BGB entsprechend (§ 655a Abs. 3 S. 1 BGB).

5. Verbotene Werbung und obligatorischer Warnhinweis

Art. 8 Abs. 1 RL (EU) 2023/2225 sieht vor, dass Werbung für Kredite einen klaren und auffallenden Warnhinweis mit dem Text „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung enthalten muss, die Standardangaben bei der Kreditwerbung wurden überarbeitet und bestimmte irreführende Werbung ist in Zukunft ausdrücklich verboten.²⁸ Insbesondere dürfen Verbraucher „nicht zur Kreditaufnahme ermutigt werden, indem suggeriert wird, ein Kredit würde ihre finanzielle Situation verbessern“, oder dass „ein Kredit die Finanzmittel erhöhen“ bzw. „den Lebensstandard eines Verbrauchers anheben würde.“²⁹ Im deutschen Gesetz ist dies in Nr. 23e des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG verankert. Eine große Anzahl der bisherigen Werbung für Ratenkredite scheint unter diese Verbotskriterien zu fallen, wobei es Aufgabe der zukünftigen Rechtsprechung sein wird, die Grenzen des Erlaubten herauszuarbeiten.

Die weiteren Optionen für verbotene Werbung in Art. 8 Abs. 8 RL (EU) 2023/2225 hat der deutsche Gesetzgeber nicht im Gesetz explizit verankert, aber in § 3 Abs. 1 AbsFinAG eine Kompetenz für die Aufsichtsbehörde BaFin geschaffen, grundsätzlich gegen Missstände bei der Werbung einzuschreiten, insbesondere wenn falsche Erwartungen über Zugang und Kosten eines Kredits geweckt werden.

Es bleibt insgesamt abzuwarten, ob sich die Werbung durch die neuen Vorschriften ändert.

6. Diskriminierungsverbote

Art. 247a § 3 EGBGB sieht ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot von Verbrauchern aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit vor, soweit sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union haben.³⁰

Ebenso wurde ein Diskriminierungsverbot bei früheren Krebserkrankungen für Restschuldversicherungsverträge in Verbindung mit Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen in §§ 157 Abs. 2, 213a VVG verankert.³¹ Da es dabei lediglich um frühere Krebserkrankungen geht, bei denen die medizinische Behandlung vor mehr als 15 Jahre beendet wurde, und nicht bekannt ist, dass Verbraucher bei Restschuldversicherungen in Deutschland Gesundheitsfragen beantworten mussten oder dies bisher ein Ausschlussgrund bei den Versicherungen war, hat dies in der Praxis in Deutschland voraussichtlich keine wesentliche Bedeutung.

7. Koppelungsverträge

Die gesetzlichen Regeln zu Kopplungsgeschäften wurden in §§ 492a, 492b Abs. 1a BGB überarbeitet und auf Allgemein-Verbraucherdarlehen ausgedehnt. Während in § 492a Abs. 1

S. 1 BGB wie bisher das Kopplungsgeschäft, also der verpflichtende Abschluss weiterer Finanzprodukte oder -dienstleistungen mit einem Verbraucherdarlehensvertrag grundsätzlich untersagt ist, werden zulässige Kopplungsprodukte für Allgemein-Verbraucherdarlehen in § 492b Abs. 1a BGB geregelt. An der Praxis wird sich dadurch voraussichtlich wenig ändern, da in den vom Darlehensgeber vorformulierten Verträgen immer auf die „Freiwilligkeit“ der gleichzeitig empfohlenen und mit verkauften Finanzprodukten hingewiesen wird und der Darlehensnehmer den gegebenenfalls ausgeübten Druck oder die Alternativlosigkeit des gekoppelten Angebots in der Regel nicht beweisen kann.

Der freiwillige gleichzeitige Abschluss von mehreren Finanzdienstleistungsverträgen bleibt weiterhin als sogenanntes Bündelungsgeschäft zulässig.³² An dem Cross-Selling weiterer Finanzprodukte bei Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages wird sich daher vermutlich nichts ändern. Beobachtet wird in der Praxis regelmäßig der Verkauf von Bausparverträgen, Unfall- und Rentenversicherungen im Zusammenhang mit Ratenkrediten, oft auch in Umschuldungssituationen, bei denen schon die Rate des aktuellen Darlehensvertrages nicht aus dem Einkommen bezahlt werden kann. Entsprechend problematisch sind derartige Bündelungsgeschäfte.

Umso wichtiger war es, dass der gleichzeitige Verkauf von Ratenkrediten mit Restschuldversicherungen in § 7a Abs. 5 VVG weiterhin untersagt bleibt bzw. zur Nichtigkeit des Restschuldversicherungsvertrages führt. Mit § 7a Abs. 5 VVG wurde seit Anfang 2025 dem Verkauf überteuerteter Restschuldversicherungen die Basis entzogen, diese bei der Umschuldung mitverkaufen zu können. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Verkauf von Restschuldversicherungen und anderer Finanzprodukte im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen entwickelt.

8. Schutz vor Wucher und Übervorteilung

In § 492 Abs. 9 BGB wird neu geregelt, dass ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag nichtig ist, „wenn zwischen dem vertraglichen effektiven Jahreszinssatz und dem zum Zeitpunkt der Zinsvereinbarung für vergleichbare Darlehen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz ein auffälliges Missverhältnis besteht.“ Die Kriterien der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für ein auffälliges Missverhältnis – 100 % relative oder 12 Prozentpunkte absolute Überschreitung des Marktzinses – sind im Gesetzestext von § 492 Abs. 9 S. 2 BGB übernommen worden.³³

Die Wiederholung der gefestigten Rechtsprechung des BGH hilft dem Verbraucher in dem Fall wenig. Denn mit den Kreditinstituten wird regelmäßig nicht über die abstrakte Wuchergrenze gestritten, sondern um die anzuwendende Statistik, die konkrete Zinsreihe und mögliche Aufschläge auf den Marktzins. Damit wollen die Kreditinstitute die Wuchergrenze syste-

28 Siehe Art. 8 Abs. 7 und Abs. 8 RL (EU) 2023/2225.

29 Art. 8 Abs. 7 RL (EU) 2023/2225

30 Grundlage ist Art. 6 RL (EU) 2023/2225.

31 Grundlage ist Art. 14 Abs. 4 RL (EU) 2023/2225.

32 Siehe Art. 14 Abs. 1 RL (EU) 2023/2225.

33 Siehe zB BGH 19.12.2017 – XI ZR 152/17 Rn. 25, VuR 2018, 222 mAnm Tiffe; Jungmann BKR 2026, 546 (551).

matisch ausweiten und rechtfertigen so ihre hohen Zinssätze als noch nicht sittenwidrig bzw. angemessen.

Grundsätzlich sollten bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen die Zeitreihen der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank SUD113, SUD114 und SUD115 zugrunde gelegt werden, seien es Ratenkredite mit festen monatlichen Raten und einer festen Laufzeit, Abrufkredite oder Kreditkartenkredite, da das Ausfallrisiko der Verbraucher identisch ist.³⁴ Lediglich bezüglich der Laufzeit differenzieren die genannten Zeitreihen der Deutschen Bundesbank.

Schon in der Vergangenheit sind Darlehensgeber aufgrund der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeitsgrenze bei Darlehen auf den Verkauf überteuerte Restschuldversicherungen ausgewichen, die sie mit den Ratenkrediten mitverkauft haben, was in Großbritannien zu einem der größten Finanzskandale führte.³⁵ Soweit weitere Produkte mit den Darlehensverträgen abgeschlossen werden, die selbst sittenwidrig überteuert sind, hilft die neue gesetzliche Regelung ebenfalls nicht weiter, da die neue gesetzliche Regelung nicht ausdrücklich regelt, dass die Kosten überteuerter Produkte, die mitverkauft wurden, bei der Sittenwidrigkeitsprüfung als Kreditkosten mitberücksichtigt werden müssen.

Eine Erleichterung für Verbraucher und eine Rechtssicherheit bei der Bestimmung der Wuchergrenzen bringt die neue gesetzliche Regelung in § 492 Abs. 9 BGB daher nicht. Dabei hätte der Gesetzgeber regeln können, dass die Zinssätze für wucherische Darlehen, wie in Frankreich üblich, durch die Nationalbank bzw. in Deutschland durch die Bundesbank veröffentlicht werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und Verbrauchern den Nachweis von Wucher einfacher zu machen.

So werden Verbraucher weiterhin Rechtsanwälte und Gerichte bemühen müssen, um ihre Rechte bei sittenwidrigen Darlehensverträgen durchzusetzen, wozu die meisten Verbraucher nicht in der Lage sein werden. Dies werden die Kreditinstitute weiterhin ausnutzen und die Wuchergrenzen regelmäßig austesten.

Einzige Neuerung des Gesetzes ist in § 492 Abs. 9 S. 3 BGB, dass auch die abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte bei Wucher nichtig sind. Dies betrifft bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge insbesondere die Lohnabtretungen. Davor musste man sich diesbezüglich auf § 139 BGB berufen. Ob das in der Praxis etwas ändert, bleibt abzuwarten. Zu befürchten ist, dass sich die Kreditinstitute regelmäßig darauf berufen werden, der Konsumentenkredit sei nicht sittenwidrig, dem Arbeitgeber die Abtretung offenlegen und der Arbeitgeber dann Zahlungen an das Kreditinstitut leistet, selbst wenn sich der Verbraucher auf die Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages und die Nichtigkeit des Sicherungsgeschäfts gem. § 492 Abs. 9 BGB beruft.

Sollte § 492 Abs. 9 BGB keine Veränderung des Status Quo bewirken und sich dies nicht als angemessene Maßnahme herausstellen, „um Missbrauch wirksam zu verhindern und um sicherzustellen, dass Verbrauchern keine übermäßig hohen Sollzinssätze, effektiven Jahreszinsen oder Gesamtkosten von Krediten für den Verbraucher in Rechnung gestellt werden“, ³⁶ so muss der Gesetzgeber darüber nachdenken, konkrete Obergrenzen für Sollzinssätze einzuführen, um Verbraucher zu schützen,

wie es in vielen anderen Mitgliedstaaten bereits erfolgreich praktiziert wird, um nicht gegen die Vorgabe der RL (EU) 2023/2225 zu verstoßen.³⁷

9. Kreditwürdigkeitsprüfung (§§ 505a ff. BGB)

Mit der Umsetzung werden die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung erhöht und es wurde ein Pflichtenkatalog geschaffen. Bisher war in § 505a BGB aF festgelegt, dass bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen diese nur dann nicht vergeben werden durften, wenn „erhebliche Zweifel“ bestanden, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachkommen wird.

Nun muss es – wie schon bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen – „wahrscheinlich“ sein, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Dazu muss nun die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage „einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers [erfolgen], die erforderlich sind und deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht.“ (§ 505b Abs. 2 S. 1 BGB). PayPal hat diesen „Proportionalitätsgrundsatz“ ausdrücklich begrüßt. Was dies in der Praxis bedeutet, bleibt weitestgehend unklar.

Schließlich trifft den Darlehensgeber auch eine Pflicht, die Informationen zu überprüfen. Dabei arbeitet das Gesetz mit unbestimmten Rechtsbegriffen („angemessen“, „soweit erforderlich“), so dass viel Interpretationsspielraum besteht, welche Informationen nun im konkreten Fall vom Darlehensgeber erfragt und überprüft werden müssen.

Der Darlehensgeber muss dazu erforderlichenfalls auch externe Quellen nutzen,³⁸ wozu insbesondere die Auskünfte von Auskunftsteilen wie der SCHUFA Holding AG gehören. Wann dies aber erforderlich ist, bleibt in § 505b Abs. 3 BGB offen. Das Gesetz lässt hier eine Lücke. Um Verbraucher wirkungsvoll zu schützen, müssen Darlehensgeber alle Verbraucherdarlehen iSv § 491 BGB und Finanzierungshilfen iSv § 506 BGB bei der Kreditwürdigkeitsprüfung mit berücksichtigen und durch externe Quellen wie zum Beispiel einer SCHUFA-Auskunft überprüfen. Andernfalls kann die tatsächliche Belastung des Verbrauchers und damit eine sinnvolle Kreditwürdigkeitsprüfung, ob der Verbraucher die Zahlungen langfristig leisten und damit den Vertrag erfüllen kann, nicht stattfinden. Das Kriterium „erforderlichenfalls“ ist daher so auszulegen, dass ein Darlehensgeber, wenn er darauf verzichtet, erläutern und im Zweifel darlegen und beweisen muss, weshalb es bei der Kreditwürdigkeitsprü-

34 LG Ravensburg 30.7.2025 – 2 O 30/25, VuR 2025, 436 (Ls.).

35 In Großbritannien mussten Kreditinstitute daraufhin über 38 Milliarden britische Pfund an Rückzahlungen und Entschädigungen leisten, siehe: <https://www.fca.org.uk/data/monthly-ppi-refunds-and-compensation#revisions>.

36 Siehe Art. 31 Abs. 1 und Erwägungsgrund Nr. 73 der RL (EU) 2023/2225.

37 Im Jahr 2029 wird die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen Bericht dazu veröffentlichen, wie die Maßnahmen in den einzelnen EU-Staaten wirken und zu bewerten sind (Art. 31 Abs. 4 RL (EU) 2023/2225).

38 Siehe § 505a Abs. 1, S. 2 BGB.

fung in dem Einzelfall nicht erforderlich gewesen sein sollte, sämtliche Verbraucherdarlehen zu erfassen und Auskunfteien dafür als externe Quellen zur Kontrolle zu nutzen.

Beweisbelastet für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung ist der Darlehensgeber.³⁹ Nach anderer Ansicht soll bei fehlender oder fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung zumindest eine Beweiserleichterung bis hin zur Beweislastumkehr bestehen.⁴⁰

Der Darlehensgeber muss sowohl das Verfahren an sich als auch die individuellen Angaben der jeweiligen Kreditwürdigkeitsprüfung gem. § 505b Abs. 4 BGB nun auch für die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge dokumentieren. Fraglich ist, ob der Darlehensnehmer auch einen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen zur Kreditwürdigkeitsprüfung hat. § 505b Abs. 4 BGB sieht dies nicht ausdrücklich vor. Gem. § 30 Abs. 6 S. 1 BDSG hat der Darlehensnehmer aber einen Anspruch auf Eingreifen einer Person, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet. Dieses Recht umfasst nach § 30 Abs. 6 S. 2 BDSG eine klare und verständliche Erläuterung der Kreditwürdigkeitsprüfung.⁴¹ Daraus ergibt sich ein Anspruch des Darlehensnehmers auf Offenlegung der mit der Kreditwürdigkeitsprüfung einhergehenden Informationen, jedenfalls aber ein Anspruch auf die Darlegung der konkret erfolgten Prüfung. Der Anspruch auf eine Kopie der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung und der dazu verwendeten Informationsquellen kann sich zudem auch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO ergeben, da hier persönliche Daten verarbeitet werden, sowie auch aus einer vertraglichen Nebenpflicht zum Darlehensvertrag.

Mit aufgenommen wurde, dass der Darlehensgeber auch Auskünfte, die einem Darlehensvermittler erteilt wurden, zu berücksichtigen hat, wobei dieser regelmäßig als Erfüllungsgehilfe des Darlehensgebers auftreten wird, so dass diese Informationen auch heute schon dem Darlehensgeber zugerechnet werden.

Nach einer negativen Kreditwürdigkeitsprüfung hat der Darlehensgeber schließlich auch gem. § 505a Abs. 1 S. 3 BGB unverzüglich den Darlehensnehmer darüber zu informieren, dass er den Darlehensvertrag nicht abschließen will, und den Darlehensnehmer in diesem Fall an eine „leicht zugängliche“ Schuldnerberatungsstelle zu verweisen.

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, ob bzw. wann bei unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehen insbesondere bei Abrufkrediten eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung zu erfolgen hat. Bei unbefristeten Rahmenkrediten kann der Darlehensnehmer jederzeit seinen Kreditrahmen wieder in Anspruch nehmen, auch nach bereits erfolgter vollständiger Rückzahlung. Denkbar ist, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung lediglich bei Abschluss des Rahmenvertrages erfolgen muss oder jedes Mal, wenn der Verbraucher einen Betrag abrufen. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, dass bei von Verbrauchern veranlassenden Überziehungen im Rahmen von geduldeten Überziehungen iSd § 505 BGB keine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung zu erfolgen hat, sondern diese einmalig bei Vereinbarung der geduldeten Überziehung zu erfolgen hat.⁴² Bei eingeräumter Überziehung gem. § 504 BGB ist auf den Zeitpunkt der Vereinbarung des Überziehungsrahmens abzustellen, also der Einräumung eines

bestimmten Dispo-Kredits. Bei eingeräumter und geduldeter Überziehung wäre eine Kreditwürdigkeitsprüfung bei jeder tatsächlichen Überziehung in der Praxis auch nicht umsetzbar. Fraglich ist aber, ob im Fall wesentlicher Auszahlungen oder aufgrund der vergangenen Zeit seit der letzten Kreditwürdigkeitsprüfung nicht eine Kreditwürdigkeitsprüfung zumindest bei Rahmenkrediten zu erfolgen hat, ob die bei der ersten Kreditwürdigkeitsprüfung zugrunde gelegten Bedingungen für die Kreditvergabe noch bestehen, insbesondere Art und Höhe des Einkommens. Andernfalls würde der Sinn und Zweck der Kreditwürdigkeitsprüfung ins Leere laufen. Denkbar ist zudem bei Rahmenkrediten auch eine mögliche Umgehung iSv § 512 S. 2 BGB, wenn damit bewusst eine spätere Kreditwürdigkeitsprüfung bei erneuter Kreditaufnahme vermieden werden soll.

Mit den neuen Regelungen soll eine verantwortungsvollere Kreditvergabe erreicht werden, die Verbraucher besser vor einer Überschuldung schützt.

Der Nachweis einer fehlerhaften bzw. fehlenden Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen war bisher oft nur möglich, wenn das verbleibende Einkommen nach Abzug der Kreditraten, die der Bank bekannt waren, nicht für übliche Lebenshaltungskosten ausreichte, weil es die staatlich anerkannten Pfändungsgrenzen unterschritt oder der Darlehensnehmer bereits sein Girokonto bei der Bank führte und die Bank davon Kenntnis hatte, dass der Verbraucher mit seinem Einkommen seine Lebenshaltungskosten nicht bestreiten konnte bzw. die bisherigen Raten schon nicht leisten konnte, so dass erhebliche Zweifel bestanden, dass der Verbraucher noch eine höhere Belastung durch einen neuen Kredit langfristig leisten kann.

Fehler bei der Kreditwürdigkeitsprüfung insbesondere bei ständiger Umschuldung von bestehenden Verbraucherdarlehen mit immer höheren Raten und Restschulden, die eine Spirale der Verschuldung auslösen, werden durch die höheren Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung in Zukunft damit möglicherweise einfacher nachzuweisen sein.

Allerdings sind in den letzten 10 Jahren seit Einführung der §§ 505a ff. BGB keine Gerichtsentscheidungen zu fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfungen bekannt geworden, was darauf hindeutet, dass Darlehensgeber versuchen, derartige Gerichtsentscheidungen möglichst zu verhindern. Ob die neuen gesetzlichen Regelungen zu einer Veränderung und vermehrten Gerichtsentscheidungen führen werden, ist daher eher fraglich.

10. Verweis auf Schuldnerberatung und Entlastungsprüfung

Der neue § 497a Abs. 1 BGB verpflichtet den Darlehensgeber: „den Darlehensnehmer eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat, an Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher zu verweisen, die für den Darlehensnehmer

39 Bülou/Artz, Verbraucherkreditrecht 11. Aufl. 2025, BGB § 505b Rn. 9; MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 505b Rn. 17.

40 BeckOK Möller, 78. Ed., Stand: 1.5.2026, BGB § 505b Rn. 7.

41 So auch der Bundesrat, BT-Drs. 21/2459, 7.

42 BT-Drs. 21/1851, 115, ebenso Jungmann BKR 2026, 546 (562).

leicht zugänglich sind“. Diese von Art. 36 RL (EU) 2023/2225 geforderten Schuldnerberatungsdienste sollen im neuen Schuldnerberatungsdienstgesetz (SchuBerDG) umgesetzt werden. Bisher ist das Gesetz noch nicht verabschiedet worden (Stand: 22.7.2026). Gemäß Erwägungsgrund 81 der RL (EU) 2023/2225 umfassen finanzielle Schwierigkeiten eine Vielzahl von Situationen, zB den Verzug mit der Rückzahlung von Schulden um mehr als 90 Tage. Die Schuldnerberatung hat das Ziel, Verbrauchern zu helfen, nach individueller Möglichkeit ihre Schulden abzubezahlen und dabei einen noch angemessenen Lebensstandard beizubehalten und ihre Würde zu wahren.⁴³

Nach Art. 36 Abs. 4 RL (EU) 2023/2225 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich über die verfügbaren Schuldnerberatungsdienste Bericht zu erstatten. Die Gewährleistungspflicht wird damit begründet, dass davon ausgegangen wird, dass vermutlich derzeit nicht alle Verbraucher Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten, insbesondere nicht in überschaubarer Zeit, haben.⁴⁴ Mit dem SchuBerDG-E soll eine Gewährleistungspflicht der Länder geschaffen werden, ausreichende und entsprechend dafür qualifizierte Schuldnerberatungsdienste vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Dienstleistung lässt sich daraus aber nicht ableiten.⁴⁵

Gem. § 2 SchuBerDG-E ist der Schuldnerberatungsdienst die individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung von Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten. Die bisherige weit verbreitete Praxis von Schuldnerberatungsstellen, Verbraucher grundsätzlich kostenlos zu unterstützen, wird grundsätzlich beibehalten (§ 3 Abs. 1 SchuBerDG-E). In Umsetzung von Art. 36 Abs. 1 der RL (EU) 2023/2225 können allerdings Schuldnerberatungsdienste gegen ein begrenztes Entgelt angeboten werden. Das Entgelt darf gem. § 3 Abs. 1 SchuBerDG-E maximal die Betriebskosten der Einrichtung des Anbieters für den Schuldnerberatungsdienst decken. Auf die Schuldnerberatungsdienste soll der Verbraucher nach § 505a Abs. 1 S. 3 BGB im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung hingewiesen werden, wenn diese negativ ausfällt. Außerdem ist der Verbraucher auf Schuldnerberatungsdienste hinzuweisen, wenn dieser die Überziehungsmöglichkeit über die üblichen Maße in Anspruch nimmt (§ 504a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB).

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Verbrauchers sind Kreditgeber künftig dazu verpflichtet, eine Entlastungsprüfung durchzuführen. In § 497a Abs. 2 BGB heißt es dazu: „Der Darlehensgeber muss, sofern angebracht, angemessene Nachsicht walten lassen, bevor er ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag einleitet.“ Dabei soll individuell geprüft werden, wie der Verbraucher durch etwaige Maßnahmen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Das Gesetz schlägt den Kreditgebern vor, gegebenenfalls das Darlehen vollständig oder anteilig umzuschulden oder die Bedingungen des Darlehensvertrages zu ändern. Beispielhaft sind acht Änderungsvorschläge in § 497a Abs. 2, S. 3 BGB genannt, die nicht abschließend sind, u.a. die Verlängerung der Laufzeit des Darlehensvertrags, die Herabsetzung des Sollzinssatzes und das Angebot einer Zahlungsunterbrechung. Dadurch sollen die erheblichen Folgen des

Zwangsvollstreckungsverfahrens sowohl für den Darlehensgeber als auch für den Verbraucher vermieden werden und damit auch die Finanzstabilität an sich gestärkt werden.⁴⁶

IV. Änderungen für bestimmte Vertragstypen

1. Unentgeltliche Darlehen und Finanzierungshilfen

Die in § 491 Abs. 2 BGB vorgesehenen Ausnahmen von den Verbraucherschützenden Regelungen für Darlehensverträge sind deutlich eingeschränkt worden. Zukünftig kommt es für die Anwendung der Vorschriften über den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag auf die Entgeltlichkeit nicht mehr an.

Bisher waren unentgeltliche Darlehensverträge nicht von den regulären Vorschriften der Verbraucherdarlehensrechte erfasst. Das lag auch daran, dass die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher bei unentgeltlichen Verträgen weniger hoch angesetzt wurde als bei kostenpflichtigen, langfristigen Verträgen. An der Entgeltlichkeit fehlte es jedenfalls dann, wenn für den Verbraucher keine weiteren als die reine Rückzahlung betreffende Zahlungspflichten anstehen.⁴⁷ Grundsätzlich unentgeltlich angeboten wurden Modelle, bei denen Verbrauchern die Möglichkeit erhielten, erst nach 30 Tagen zu bezahlen. Durch solche Angebote kam es jedoch regelmäßig zur Selbstüberschätzung der Verbraucher und einer Unterschätzung der zukünftigen Zahlungspflichten. Ausgelöst durch die Rechtsprechung zu „Null-Prozent-Finanzierungen“ entschied sich der Gesetzgeber zur Einführung der §§ 514, 515 BGB aF.⁴⁸ Diese beiden Paragraphen, die zum 20.11.2026 wegfallen werden, normierten, dass auch für unentgeltliche Darlehensverträge einige der Verbraucherschützenden Normen des Darlehensrechts auf sie anwendbar sind. Allerdings verwies § 514 Abs. 1 BGB aF auf die in § 491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB aF normierte Ausnahme der Anwendbarkeit der Verbrauchervorschriften auf Verträge unter 200 EUR. In der Praxis schließen Verbraucher jedoch oft mehrere Online-Bestellungen ab, die zwar in der Summe 200 EUR übersteigen, in Einzelbetrachtung jedoch unter dieser Grenze liegen.⁴⁹

In § 491 Abs. 2 BGB wird es nun heißen „Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer“. Damit fallen nun auch unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen in den Bereich der Verbraucherdarlehensverträge. Im Zentrum dieser Änderung stehen damit erstmalig sowohl Kreditinstitute als auch Unternehmen außerhalb des Bankensektors, die unentgeltliche Zahlungsaufschübe gewähren. Händler, die Kleinstkredite bis 200 EUR, zins- und gebührenfreie Kredite oder Kredite mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten anbieten, unterfallen nun grundsätzlich dem Verbraucherdarlehensrecht. Im Einzelnen wirkt sich dies wie folgt aus:

43 Vgl. Erwägungsgrund 81 der RL (EU) 2023/2225.

44 BT- Drs. 21/1847, 2.

45 Rein VIA 2026, 41 (42).

46 Vgl. Erwägungsgrund 79 der RL (EU) 2023/2225.

47 Ueberfeld BKR 2025, 308 (310).

48 Ueberfeld BKR 2025, 308 (312).

49 Ueberfeld BKR 2025, 308 (312).

Seit der Verbraucherkreditrichtlinie 2008 haben sich aufgrund der schnell fortschreitenden technologischen Entwicklung neue Kreditprodukte durchgesetzt, die den Verbraucherkreditmarkt verändert haben.⁵⁰ Die RL (EU) 2023/2225 erwähnt erstmals die „Jetzt kaufen, später bezahlen“ bzw. „Buy Now, Pay Later“-Modelle (BNPL). Dabei handelt es sich um Verträge, bei denen der Kreditgeber einem Kreditnehmer einen Kredit gewährt, der ausschließlich dem Erwerb der Waren oder Dienstleistungen eines Anbieters dient. Derzeit werden im Wesentlichen drei verschiedene Modelle auf dem Markt von BNPL-Modellen eingesetzt.⁵¹

Verbrauchern wird beim Online-Einkauf regelmäßig die Möglichkeit angeboten, den Kauf über einen BNPL-Anbieter abzuwickeln und den Kaufpreis erst 30 Tage nach Vertragsschluss zu begleichen. Dieses Zahlungsziel ist für den Verbraucher zunächst in der Regel kostenfrei. Sofern der Verbraucher den Zahlungszeitraum jedoch verlängern und den Kaufpreis erst zu einem späteren Zeitpunkt entrichten möchte, bieten einige Anbieter die Möglichkeit, das Fälligkeitsdatum gegen Zahlung einer Gebühr, etwa in Form eines pauschalen Zinsbetrags, weiter hinauszuschieben.⁵² Darüber hinaus bieten einige BNPL-Anbieter die Möglichkeit an, den Kaufpreis in drei zinsfreien Teilbeträgen zu begleichen. Die Laufzeit beträgt dabei insgesamt 60 Tage. Die erste Rate ist bereits am Tag des Vertragsschlusses fällig, die zweite nach 30 Tagen und die dritte nach 60 Tagen.⁵³ Neben diesen unentgeltlichen Zahlungsmodellen bieten BNPL-Anbieter teilweise auch entgeltliche Ratenkredite an. Dabei gewähren sie Verbrauchern Darlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten und erheben hierfür Zinsen. Die Laufzeiten betragen regelmäßig zwischen 12 und 24 Monaten und erstrecken sich damit über einen deutlich längeren Zeitraum als die zuvor genannten Zahlungsmodelle.⁵⁴

Soziologische Untersuchungen zeigen, wie Plattformen wie Klarna, Afterpay und Zip BNPL-Modelle gegenüber Kreditkarten als moralisch überlegen darstellen, verantwortungsvollen Konsum als pünktliche Rückzahlung neu definieren und dadurch Verschuldung normalisieren.⁵⁵ Wirtschaftsstudien bestätigen, dass BNPL-Modelle die Ausgaben bei Käufen erhöhen.⁵⁶

Bisher waren diese BNPL-Zahlungsmodelle von der Ausnahme des § 492 Abs. 2, S. 2, Nr. 1 und Nr. 3 BGB aF durch die summenmäßige Grenze von 200 EUR bzw. durch die zeitliche Grenze von weniger als drei Monaten erfasst, mit der Folge, dass die Verbraucherschützenden Normen der §§ 491 ff. BGB aF keine Anwendung gefunden haben.

Oftmals geht es dabei um Kleinstkredite bis 200 EUR, die nicht von einem Kreditinstitut gewährt werden, sondern von Händlern beim Online-Einkauf. Ein bekannter Anbieter für Kredite bei Online-Käufen auf Raten ist zum Beispiel Klarna, ein bekannter Anbieter für zinsfreie Kurzkredite ist PayPal. Für diese häufig zins- und gebührenfrei gewährten Kredite gelten nun die neuen Vorschriften, mit erstmals weitreichenden Folgen. Gem. § 506 Abs. 1 S. 1 BGB sind die §§ 492-495 BGB, §§ 505a – 505e BGB, sowie Art. 247 EGBGB nun grundsätzlich auch auf sie anwendbar. Das bedeutet, im Vorfeld der Finanzierung hat nun eine umfassende Kreditwürdigkeitsprüfung zu erfolgen. Dies begegnet der Gefahr, dass insbesondere jüngere Ver-

braucher durch den Abschluss einer Vielzahl solcher Verträge, selbst wenn die jeweiligen Einzelbeträge für sich betrachtet nicht besonders hoch sind, den Überblick über ihre Verbindlichkeiten verlieren und in eine Überschuldungsspirale geraten.

Von den in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen für BNPL-Modelle wurde in § 506 BGB Gebrauch gemacht. Ausgenommen sind gem. § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BGB nur unentgeltliche Stundungen bzw. Zahlungsaufschübe von Unternehmen bis maximal 50 Tage, wenn kein Dritter wie zum Beispiel Klarna oder PayPal dafür ein Darlehen gewährt. Entscheidend ist dabei die Unternehmensgröße. Aus § 506 Abs. 1 S. 3 BGB ergibt sich, dass für große Unternehmen, die Zugang zu einem großen Kundenstamm haben, eine 14-Tage-Frist gilt und kein Dritter das Darlehen, den Zahlungsaufschub oder die sonstige Finanzierungshilfe erwirbt. Kleinen und mittleren Unternehmen steht es damit frei, Verbrauchern einen Zahlungsaufschub von bis zu 50 Tagen zu gewähren. Begründet wird das in Erwägungsgrund 17 der Richtlinie damit, dass „solche Zahlungsaufschübe gängige Geschäftspraktiken [sind], die es Verbrauchern ermöglichen, erst nach Erhalt der Waren oder der Dienstleistungen zu bezahlen, was für Verbraucher von Vorteil ist, zum Beispiel im Falle eines Zahlungsaufschubs für Arztrechnungen, bei dem Krankenhäuser Verbrauchern Zeit zur Begleichung von Behandlungskosten geben.“⁵⁷ Weiterhin gilt die Begrenzung der 14-Tage-Frist auch deshalb für Großunternehmen, weil ansonsten etwa große Online-Warenlieferanten oder -Dienstleistungserbringer angesichts ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer Fähigkeit, Verbraucher zu impulsiven Käufen und möglicherweise zu übermäßigen Konsum zu verleiten, in der Lage wären, Zahlungsaufschübe in sehr erheblichem Ausmaß anzubieten und den fairen Wettbewerb mit anderen Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringern zu schwächen.⁵⁸

Die Zahlung auf Rechnung eines kleinen Online-Anbieters mit einer Frist von 30 Tagen für die Zahlung der Ware unterfällt damit nicht §§ 491, 506 BGB, die Finanzierung dieses Kaufs durch Klarna unterfällt dagegen dem Verbraucherdarlehensrecht unabhängig von der Höhe des Betrages und der Zahlungsfrist (§ 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BGB).

Zu beachten ist, dass mit der Formulierung „das Darlehen, den Zahlungsanspruch oder sonstige Finanzierungshilfen“ in § 506 Abs. 1 S. 3 BGB nicht der konkrete Zahlungsanspruch gemeint ist, sondern das Schuldverhältnis zwischen Händler und Verbraucher insgesamt. Von der Regelung erfasst sind damit komplette Vertragsübernahmen, nicht jedoch der konkrete Zahlungsanspruch, der nur einen Teil der mit dem betreffenden Schuldverhältnis insgesamt begründeten Pflichten darstellt.⁵⁹ Es bleibt abzuwarten, wie sich dies in der Praxis auswirken wird.

50 Ueberfeld BKR 2025, 308 (309).

51 Ueberfeld BKR 2025, 308 (309).

52 Ueberfeld BKR 2025, 308 (309).

53 Ueberfeld BKR 2025, 308 (309).

54 Ueberfeld BKR 2025, 308 (309).

55 Nelemans/van der Heijden/Sitskoorn EuCML 2026, 68 (69).

56 Nelemans/van der Heijden/Sitskoorn EuCML 2026, 68 (69).

57 Erwägungsgrund 17 der RL (EU) 2023/2225.

58 Erwägungsgrund 17 der RL (EU) 2023/2225.

59 So jedenfalls die Klarstellung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestag zur Änderung des § 506 BGB in BT-Drs. 21/5381, 19.

Denkbar ist, dass sich Drittanbieter künftig lediglich die konkrete Forderung abtreten lassen, um aus dem Anwendungsbereich der verbraucherschützenden Darlehensnormen zu fallen.

BNPL-Anbieter unterliegen ab dem 20.11.2026 auch dem Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG). Das Gesetz führt eine Registrierungspflicht für solche Kreditgeber ein und gewährt der BaFin weitreichende Eingriffsbefugnisse zur Überwachung und Regulierung der ordnungsgemäßen Anbahnung, des Abschlusses und der Durchführung von Verbraucherkreditverträgen und Finanzierungshilfen.⁶⁰

2. Überziehungsmöglichkeiten iSd §§ 504, 505 BGB

Die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit iSv § 504 BGB, oft „Überziehungskredit“ oder umgangssprachlich „Dispo-Kredit“ genannt, sowie die geduldete Überziehung iSv § 505 BGB sollen im Zuge der Umsetzung zu einem höheren Verbraucherschutz führen. Die §§ 504, 505 BGB haben bereits die Verbraucherkredit-RL 2008 überschießend umgesetzt, wodurch die §§ 491 ff. BGB im Grundsatz Anwendung gefunden haben.⁶¹

In der Kritik standen die Kosten für die Überziehungsmöglichkeiten schon länger, da die für die Überziehungskredite erhobenen Zinssätze weit über denen anderer ungesicherter kurzfristiger Verbraucherdarlehen lagen, ohne dass sich diese Differenz durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand, ein gesteigertes Ausfallrisiko oder höhere Kosten der Eigenkapitalunterlegung sachlich rechtfertigen lässt.⁶²

Der Dispo-Kredit wird von der Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen in bestimmten Situationen genutzt.⁶³ Da Überziehungsmöglichkeiten – im Gegensatz zu Ratenkrediten mit festen Zinsen und Laufzeiten – jederzeit kündbar sind, sind im Gegensatz zu Ratenkrediten mit festen Zinsen und Laufzeiten, sind Verbraucher nicht ausreichend geschützt. In Erwägungsgrund 62 der RL (EU) 2023/2225 heißt es: „Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen sind zunehmend gängige Formen von Verbraucherkrediten. Daher müssen diese Finanzprodukte reguliert werden, um [...] Überschuldung zu vermeiden. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher nicht in der Lage sein werden, zu zahlen, wenn die Kreditgeber beschließen, sofortige Rückzahlung zu verlangen.“

Auch wenn die tatsächliche Änderung des Wortlauts des § 504 BGB überschaubar ist, zwingt die Umsetzung der RL (EU) 2023/2225 die Kreditgeber zu einem neuen Umgang mit dem Dispo-Kredit. Denn zum einen normiert § 504 BGB selbst neue Anforderungen. Zum anderen gelten die neuen verbraucherschützenden Vorschriften des Darlehensrechts auch für den Dispo-Kredit. So führt die Einbeziehung in die Normen des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag zur Pflicht einer Kreditwürdigkeitsprüfung.

Für geduldete Überziehungen sieht § 505 Abs. 4 S. 2 BGB vor, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht bei der jeweiligen konkreten Duldung, sondern vor der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung der Überziehung zu erfolgen hat. Ein Zusammenhang zu einzelnen Zahlungsvorgängen besteht danach nicht, sodass keine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich ist, wenn beispielsweise eine Barauszahlung, eine Überwei-

sung oder die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu einer vom Darlehensgeber geduldeten Kontoüberziehungen führt, die den Voraussetzungen des § 505 BGB entspricht.

Nach Kündigung oder Teilkündigung ist der Verbraucher nach neuem Recht 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Kündigung oder Teilkündigung darauf nochmals hinzuweisen (§ 504 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Bank muss zudem, bevor sie zur Forderungseintreibung die Zwangsvollstreckung einleiten kann, dem Verbraucher zwingend anbieten, den in Anspruch genommenen Überziehungsvertrag in zwölf gleichen Monatsraten zurückzahlen (§ 504 Abs. 2 S. 2 BGB). In diesem Zeitraum entstehende Kosten dürfen den ursprünglichen Sollzinssatz nicht überschreiten. Damit haben Verbraucher nun einen Rechtsanspruch auf die langsame Rückführung von Dispo-Krediten, ohne sie zu überfordern und ohne zusätzliche Kosten, wobei sich der Verbraucher auch für eine frühere Rückzahlung entscheiden kann. Diese Vorgabe gibt Anlass, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers dahingehend zu überprüfen, dass der in Anspruch genommene Betrag bei einer Kündigung aus dem monatlichen freien Einkommen in maximal zwölf Monatsraten rückführbar ist.

Eine zugunsten des Verbrauchers ausgefallene Kreditwürdigkeitsprüfung führt indes nicht zu einem Anspruch auf die Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit im Rahmen eines Zahlungsdiensterahmenvertrags.⁶⁴

Ergänzt werden die Vorschriften um weitere Informationspflichten. Der Darlehensnehmer ist fortan mindestens einmal im Monat über die in Art. 247 § 16 EGBGB genannten Informationen zu unterrichten (§ 504 Abs. 1 BGB), und zwar auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger (§ 492 Abs. 5 BGB). Ferner ist es dem Kreditgeber nicht ohne weiteres möglich Beratungsleistungen iSd § 511 BGB durchzuführen, ohne auch die damit einhergehenden Informations- und Aufklärungspflichten zu beachten.⁶⁵ Für Überziehungskredite relevant ist dabei § 511 Abs. 4 BGB. Hiernach ist der Darlehensgeber verpflichtet, „den Darlehensnehmer zu warnen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Darlehensnehmers möglicherweise ein spezifisches Risiko für ihn bringt.“

3. Leasingverträge

Die Finanzierungsform des Leasingvertrags war bisher in § 506 Abs. 1 BGB als „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ erfasst. Die Verbraucherkredit-RL 2008 hat Leasingverträge grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, mit der Ausnahme, dass eine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands die Anwendung der Verbraucherdarlehensrechte auslöste. Nach dem neuen § 506 Abs. 2 Nr. 1a BGB stellt jegliche vertragliche Option des Verbrauchers zum Eigentumserwerb einen Leasingvertrag dar, der in den Anwendungsbereich des § 506 Abs. 1 BGB und den darin verwiesenen verbraucher-

60 Glos/Hildner/Schneider BKR 2026, 105 (111).

61 Jungmann BKR 2024, 1 (14).

62 Jungmann BKR 2024, 1 (13).

63 Jungmann BKR 2024, 1 (13).

64 So auch Jungmann BKR 2026, 546 (552).

65 Jungmann BKR 2026, 546 (549).

schützenden Vorschriften fällt. Lediglich Leasingverträge, bei denen weder im Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands oder eine Option für einen solchen Erwerb vorgesehen ist, fallen aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts heraus.

Durch den Wegfall des Erheblichkeitserfordernisses wird nun auch das sogenannte „Null-Leasing“ erfasst. Als Null-Leasing wird ein Leasingmodell bezeichnet, bei dem die Summe aus anfänglicher Sonderzahlung, Leasingraten und dem bei Ausübung der Kaufoption zu entrichtenden Restkaufpreis den Barzahlungspreis nicht überschreitet und ein gesonderter Leasingzins nicht vereinbart wurde.⁶⁶ Diese Konstellationen sind insbesondere im Kfz-Handel bekannte Finanzierungsformen, bei denen der Leasingnehmer die Option erhält, den Gegenstand zu erwerben.⁶⁷ Dieses Finanzierungsmodell wird nun auch als Verbraucherdarlehen behandelt, denn die Leasingverträge überschreiten in der Regel die 50 Tage, die eine geregelte Ausnahme für BNPL-Modelle vorsieht.

Durch die Anwendbarkeit der Verbraucherdarlehensvorschriften müssen Leasinggeber künftig die allgemeinen Informationspflichten aus Art. 247a § 2 EGBGB erfüllen.⁶⁸ Dabei stellt die RL (EU) 2023/2225 ein Muster zur Verfügung, das vom Leasinggeber verwendet werden muss.⁶⁹

Während der Verweis auf die Verbraucherdarlehensvorschriften einen schützenden Charakter verfolgt, werden Leasingverträge für Verbraucher künftig einfacher zu schließen sein. Denn durch den Verweis des § 506 Abs. 1 BGB auf § 492 Abs. 1 BGB gilt für den Abschluss der Leasingverträge nur noch die Textform. Mithin wird es Verbrauchern möglich sein, einen Leasingvertrag über ihr Smartphone abzuschließen, denn die Textform ermöglicht einen Vertragsschluss mit ausschließlich digitalen Kommunikationsmitteln.⁷⁰

4. Kreditkartenverträge

Die Umsetzung der RL (EU) 2023/2225 betrifft Kreditkartenverträge vorwiegend in ihrer äußeren Gestaltung: Die Werbung wird strenger reglementiert, der Verbraucher erhält im Vorwege mehr Informationen und Kreditkartenverträge dürfen nicht mit Zusatzleistungen gekoppelt werden.⁷¹

Vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB werden im Grundsatz nur „echte Kreditkarten“ erfasst. Bei Kreditkarten handelt es sich um einen Kreditkartenvertrag, bei welchem dem Karteninhaber ein Rahmenkredit für die mit der Karte getätigten Umsätze gewährt wird, die im Folgemonat mit Raten zurückzuzahlen sind.⁷² Davon zu unterscheiden sind Charge Cards, die in Deutschland über vier Mal mehr existieren.⁷³ Charge Cards sind gem. § 506 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB von den Regeln zum Verbraucherkredit ausgenommen, wenn es sich um „Debitkarten mit Zahlungsaufschub [handelt], die von einem Kredit- oder Zahlungsinstitut bereitgestellt werden (...) nach denen die zur Verfügung gestellten Geldmittel binnen 40 Tagen zurückzuzahlen sind, die zinsfrei sind und nach denen nur geringe Entgelte für die Erbringung der Zahlungsdienstleistung anfallen“. Davon wiederum zu unterscheiden sind Debit Cards,

die ungefähr 80 % der in Deutschland ausgegeben Karten mit Zahlungsfunktion sind.⁷⁴ Bei Debitkarten wird unmittelbar nach jedem Karteneinsatz eine Erstattung vom Karteninhaber verlangt,⁷⁵ meist durch direkte Abbuchung vom Girokonto des Karteninhabers. Die RL (EU) 2023/2225 nimmt Charge Cards und Debitkarten im Wesentlichen vom Anwendungsbereich aus. Zu den Charge Cards („Debitkarten mit Zahlungsaufschub“) heißt es in Erwägungsgrund 18 der RL (EU) 2023/2225: „Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub von dieser Richtlinie ausnehmen können, da solche Kreditverträge Haushalten helfen können, ihr Budget besser an ein monatliches Einkommen anzupassen, wenn der Kredit binnen 40 Tagen zurückgezahlt werden muss, zinsfrei und gebührenfrei (...) ist sowie von einem Kreditinstitut oder Zahlungsinstitut bereit gestellt wird.“ Davon hat der deutsche Gesetzgeber in § 506 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB Gebrauch gemacht, worunter Charge Cards regelmäßig fallen dürften.

V. Fazit

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 wird das Schutzniveau bei Ratenkrediten für Verbraucher weiter ausgebaut und der Anwendungsbereich ausgeweitet. Insgesamt lässt sich anhand der bisherigen Richtlinien zum Verbraucherkredit beobachten, dass das anfänglich vorherrschende Informationsmodell basierend auf Transparenz der Verträge zunehmend um Schutzelemente für Verbraucher ergänzt wird, ohne das Informationsmodell an sich aufzugeben.

Die Einsicht setzt sich durch, dass Verbraucher besonders bei der Kreditvergabe einen Schutz brauchen und dabei nicht immer rein rationale Entscheidungen treffen. Wer die Gespräche von Verbrauchern bei Banken in finanziell engen Situationen kennt, weiß, dass der „homo oeconomicus“ in derartigen Situationen meist sehr weit weg von der Realität ist. Nicht umsonst stellt das Europarecht daher bei der Gesetzgebung neben dem rational handelnden Verbraucher auch auf den verwundbaren Verbraucher ab, der besonders schutzbedürftig ist.

Mit dem neuen Gesetz sollen Verbraucher schon bei der Kreditvergabe besser geschützt werden, indem die Kreditwürdigkeitsprüfung auch auf Kleinstkredite ausgeweitet wird und Verbraucher vor den Risiken bei Krediten gewarnt werden. Im Fall von Zahlungsschwierigkeiten werden Darlehensgeber zur Nachsicht verpflichtet. Die finanzielle Belastung soll dabei an die veränderten Lebensumstände angepasst und Schuldnerberatungen schneller erreicht werden können, damit Verbraucher möglichst vor einer Überschuldung Hilfe erhalten. Treibende Kraft dafür ist der europäische Gesetzgeber, der mit der Richtli-

66 Jungmann BKR 2024, 1 (16).

67 Jungmann BKR 2024, 1 (16).

68 Siehe Art. 247a § 2 Abs. 4 EGBGB.

69 Harriehausen NJW 2026, 1469 (1473).

70 Harriehausen NJW 2026, 1469 (1472).

71 Jungmann WM 2026, 1261 ff.

72 Jungmann WM 2026, 1261 (1262).

73 Jungmann WM 2026, 1261 (1262).

74 Jungmann WM 2026, 1261 (1262).

75 Jungmann WM 2026, 1261 (1262).

nie eine weitestgehende Maximalharmonisierung vorsieht. Viele EU-Vorgaben wurden daher wortwörtlich in das deutsche Recht übernommen. Ob diese neuen gesetzlichen Regelungen tatsächlich Verbraucher besser vor Übervorteilung durch Anbieter und Vermittler sowie vor Überschuldung schützen werden, hängt entscheidend davon ab, wie die gesetzlichen Normen in der Praxis und Rechtsprechung in Deutschland angewendet werden.

Die größte Veränderung ist voraussichtlich die Einbeziehung der Buy-Now-Pay-Later Kredite bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und den Auskunftfeien, so dass die tatsächliche Verschuldung und Belastung der Verbraucher durch Kredite in Zukunft sichtbarer wird.

Aus Verbrauchersicht war es sehr wichtig, dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie die Entkoppelung von Kreditabschluss und Verkauf einer Restschuldversicherung nicht aufgegeben, sondern beibehalten wurde. Die Übervorteilung der Verbraucher durch überbewertete Restschuldversicherungen hatte bis Ende des Jahres 2024 extreme Ausmaße angenommen.

Dass der Gesetzgeber die Chance nicht genutzt hat, die Wuchergrenzen durch Veröffentlichung verbindlicher Werte für Anbieter und Verbraucher transparent zu regeln, ist dagegen zu bedauern. Möglicherweise wird dies aber nachgeholt werden müssen, wenn der gesetzte gesetzliche Rahmen nicht ausreicht, Verbraucher vor sittenwidrig überbewerteten Verbraucherdarlehen ausreichend zu schützen.

Gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleich im Abhilfeverfahren nach dem VDuG

Von Prof. Dr. Inge Scherer, Würzburg

I. Einleitung

Im den ersten Verbandsklageverfahren nach dem VDuG sind mittlerweile Urteile ergangen: Am 18.11.2025 hat das OLG Koblenz durch Teilurteil die Abhilfeklage gegen den alleinigen Geschäftsführer der SSS-Software Special Service GmbH wegen fehlender Unternehmereigenschaft des Beklagten als unzulässig abgewiesen;¹ hiergegen wurde am 27.11.2025 Revision eingelegt, die derzeit beim BGH anhängig ist.² Das Kammergericht hat am 30.4.2026 die Klage gegen die Betreiberin des sozialen Netzwerks „X“ ebenfalls als unzulässig abgewiesen, da den geltend gemachten Verbraucheransprüchen die Gleichartigkeit fehle;³ hiergegen wurde am 18.5.2026 Revision eingelegt, die ebenfalls derzeit beim BGH anhängig ist.⁴ Das BayObLG hat am 17.7.2026 die Abhilfeklage gegen Amazon ebenfalls als teils unzulässig wegen fehlender Gleichartigkeit, im übrigen als unbegründet abgewiesen (102 VKI 1/24 e).

Über die SSS-Software Special Service GmbH wurde am 24.7.2025 das Insolvenzverfahren durch das AG Betzdorf eröffnet,⁵ so dass die hier rechtshängige Abhilfeklage gem. § 240 ZPO iVm § 13 Abs. 1 VDuG unterbrochen ist. Das ursprüngliche Abhilfeverfahren und jetzige Musterfeststellungsverfahren gegen Hansewerk Natur wurde vom OLG Schleswig am 7.3.2025 an den Güterichter verwiesen;⁶ das Mediationsverfahren, das bisher lief und für dessen Dauer das Streitverfahren ruhte,⁷ wurde am 25.3.2026 ohne Einigung beendet, das streitige Verfahren wird fortgesetzt.⁸ Das Abhilfe- und Musterfeststellungsverfahren gegen Vodafone wurde am 1.12.2025 bis zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-669/24 vom OLG Hamm ausgesetzt.⁹ Vom OLG Hamburg wurde das Verfahren gegen Meta am 2.7.2026 ausgesetzt, um dem EuGH Fragen zur DSGVO vorzulegen (11 VKI 1/24). Bereits dieser kurze Überblick zeigt, dass in den ersten Verfahren nach dem VDuG

Entscheidungen gefallen sind, die kraft Gesetzes oder durch gerichtliche Entscheidung eine Zäsur in dem jeweiligen Verbandsklageverfahren darstellen.

Allerdings sucht man bei diesen Entwicklungen vergeblich einen Vergleich: Weder durch außergerichtlichen noch durch gerichtlichen Vergleich nach § 9 VDuG wurde bisher ein Verfahren beendet. Dabei ist ein Vergleich – angesichts der Konsequenzen eines stattgebenden rechtskräftigen Urteils im Verbandsklageverfahren gerade auch in der medialen Wirkung für den Beklagten – eine sinnvolle Lösung: In dem Musterfeststellungsverfahren vor Geltung des VDuG, das der vzbv gegen VW führte, kam es 2020 zu einem Vergleich, der ca. 260.000 Eigentümern von VW-Diesel-Pkw, die ihr Fahrzeug bis zum 31.12.2015 erworben hatten, zu einem pauschalierten Schadensersatz von ca. 15 % des Kaufpreises verhalf; der vzbv nahm in der Folge die Klage zurück.¹⁰ VW verpflichtete sich in diesem Vergleich, je nach Fahrzeugtyp und Modelljahr Entschädigungssummen von 1.350 EUR – 6.257 EUR zu zahlen, in der Gesamtsumme geschätzt 830 Millionen EUR; die Verbraucher hatten die Wahl, den Vergleich anzunehmen und sofort die Entschädigung zu er-

1 OLG Koblenz 18.11.2025 – 9 VKI 1/2024.

2 BGH Az. I ZR 253/25.

3 KG 30.4.2026 – 20 VKI 1/25.

4 BGH Az. I ZR 232/26.

5 AG Betzdorf 24.7.2025 – 11 IN 29/25.

6 Siehe unter „Stand des Verfahrens“: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/Verbandsklageregister/Musterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagen/Klagen/202303/Verfahren/Verfahrensstand.html?nn=242734>.

7 Az. 180 ARG 10/25.

8 Az. 180 ARG 10/25.

9 OLG Hamm 28.11.2025 – 12 VKI 1/23.

10 Ausf. Gurkmann/Jahn VuR 2020, 243 ff. Welche taktischen Gründe für diesen außergerichtlichen Vergleich bestanden, erläutert Röthemeyer, VDuG, 2024, Einführung Rn.105 mwN; ausführlich zum Ganzen Röthemeyer VuR 2026, 127 ff.